

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herrn und Frau

Johann und Marianne Redl

Lunzen 3

3243 St. Leonhard/F.

Beilagen

9-N-8047/6

bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02/52) 2381	Datum
	Hödlagl	DW 31	26. Juli 1987

Betrifft

"Schmaubichl" Vornholz-Lunzen, KG Ritzengrub; Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal eines Kastanienbaumes, Verfahren nach dem NO Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parz. 2520, KG Ritzengrub, stockenden Kastanienbaum zum Naturdenkmal. Der Baum ist ca. 60 Jahre alt, rund 12 - 15 m hoch und weist einen Stammdurchmesser von ca. 40 cm auf.

Dieser Baum darf nicht entleert oder zerstört werden.

Es besteht jedoch kein Einwand, tiefer wachsende und dürre Äste erforderlichenfalls zu entfernen, um die maschinelle Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers auch unterhalb der Baumkrone im bisherigen Umfang zu ermöglichen.

Der laufende Erhaltungsaufwand für das gegenständliche Naturdenkmal wird von der Marktgemeinde St. Leonhard/F. getragen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Dorfgemeinschaft Vornholz-Lunzen und nach der gutächtlichen Stellungnahme des Naturschutz- und Forstsachverständigen. Der Kastanienbaum, der in unmittelbarer Nähe einer restaurierten Kapelle stockt, bildet zusammen mit dieser eine harmonische Einheit und stellt/insbesonders zur Zeit der Baumblüte ein wesentliches, gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder Fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. die Umweltschutzabteilung des Landes NÖ, 1010 Wien;
4. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, 3100 St. Pölten;
5. die Abteilung 14 im Hause;
6. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde St. Leonhard/F. (2-fach), eine Ausfertigung dieses Bescheides wolle dem Verantwortlichen der Dörfergemeinschaft Vornholz-Lunzen ausgefolgt werden.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lechner)

24. Sep 1987

10/12/1987

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Johann und Marianne Redl

Lunzen 3
3243 St. Leonhard/F.

Beilagen

II/3-552-R 9-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) ^{534 58}
~~53 26 81~~

Durchwahl

Datum

Dr. Hink

233

3. September 1987

Betrifft

"Schnaubichl" Vornholz-Lunzen, KG Ritzengrub; Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal eines Kastanienbaumes, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, i.d.dzt. geltenden Fassung, wird Ihre Berufung vom 20. August 1987 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Juli 1987, 9-N-8647/6, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Juli 1987, 9-N-8647/6, erklärte diese den auf Parzelle 2520, KG Ritzengrub, stockenden Kastanienbaum zum Naturdenkmal. Als Rechtsgrundlage wurde § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft führte als Begründung an, daß der Kastanienbaum aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz im Zusammenhalt mit der Kapelle, mit der er eine harmonische Einheit bildet, ein bedeutendes gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie innerhalb offener Frist und

sohin rechtzeitig Berufung erhoben und die Aufhebung des Bescheides aus folgenden Gründen verlangt:

- "1.) Die sogenannte Dorfgemeinschaft ist teilweise miteinander verwandt. Außerdem haben von der Nachbarschaft viele nicht unterschrieben.
- 2.) Lassen wir uns aus nichtigen Gründen und Interessen anderer einen Eingriff in unser Eigentumsrecht nicht gefallen, wenn Sie das noch Demokratie nennen, dann ist es in Zukunft für die Bauernschaft schlecht bestellt."

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den Ausführungen wird folgendes festgestellt:

- zu 1.) Der sogenannten Dorfgemeinschaft steht im naturschutzbehördlichen Verfahren keine Parteistellung zu. Die Unterschutzstellung eines Naturgebildes bedarf nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes auch keines Antrages, vielmehr hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eine Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.
- Wenn daher Mängel behauptet werden, nach denen nicht alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft den Antrag auf Unterschutzstellung unterschrieben haben, so ging diese Einwendung ins Leere. Vielmehr hatte die Bezirkshauptmannschaft von sich aus zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht, und war der Antrag der Dorfgemeinschaft lediglich als Anregung zu werten.
- zu 2.) Zweifelsohne stellt die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal u.a. auch einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Dieser Eingriff ist jedoch durch das NÖ Naturschutzgesetz gedeckt und hat gerade das natur-

schutzbehördliche Verfahren, mit dem ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, den Zweck, den Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit hinsichtlich dieses Naturgebildes einzuschränken.

Wenn daher der Gesetzgeber die Erhaltung dieses Naturgebildes für die Allgemeinheit höher einschätzt als das Eigentumsrecht des einzelnen, so hat er aber auch gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß dem Grundeigentümer durch die Unterschutzstellung keinerlei Nachteile erwachsen.

Nach § 18 des NÜ Naturschutzgesetzes gebührt nämlich dem Eigentümer einer Liegenschaft, der durch die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vermögensrechtliche Nachteile erleidet, über Antrag eine Entschädigung.

Es konnte daher auch dieser Einwendung, daß die Erklärung zum Naturdenkmal einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstelle nicht gefolgt werden, weil dieser Eingriff durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichts-

hof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. H i n k
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Böchlacher

U. Dr. Böschold ist mit 24. Sept. 1987
in voller Kraft erwachsen
Wien, am 10.12.1987



(Signature)

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 7.30-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herrn und Frau

Johann und Marianne Redl

Lunzen 3

3243 St. Leonhard/F.

Beilagen

9-N-8047/6

bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02/52) 2381	Datum
	Hödlagl	DW 31	26. Juli 1987

Betrifft

"Schmaubichl" Vornholz-Lunzen, KG Ritzengrub; Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal eines Kastanienbaumes, Verfahren nach dem NO Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt den auf Parz. 2520, KG Ritzengrub, stockenden Kastanienbaum zum Naturdenkmal. Der Baum ist ca. 60 Jahre alt, rund 12 - 15 m hoch und weist einen Stammdurchmesser von ca. 40 cm auf.

Dieser Baum darf nicht entleert oder zerstört werden.

Es besteht jedoch kein Einwand, tiefer wachsende und dürre Äste erforderlichenfalls zu entfernen, um die maschinelle Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers auch unterhalb der Baumkrone im bisherigen Umfang zu ermöglichen.

Der laufende Erhaltungsaufwand für das gegenständliche Naturdenkmal wird von der Marktgemeinde St. Leonhard/F. getragen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Dorfgemeinschaft Vornholz-Lunzen und nach der gutächtlichen Stellungnahme des Naturschutz- und Forstsachverständigen. Der Kastanienbaum, der in unmittelbarer Nähe einer restaurierten Kapelle stockt, bildet zusammen mit dieser eine harmonische Einheit und stellt/insbesonders zur Zeit der Baumblüte ein wesentliches, gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Johann und Marianne Redl

Lunzen 3
3243 St. Leonhard/F.

Beilagen

II/3-552-R 9-87

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) ^{534 58}
~~53 26 81~~

Durchwahl

Datum

Dr. Hink

233

3. September 1987

Betrifft

"Schnaubichl" Vornholz-Lunzen, KG Ritzengrub; Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal eines Kastanienbaumes, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, i.d.dzt. geltenden Fassung, wird Ihre Berufung vom 20. August 1987 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Juli 1987, 9-N-8647/6, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Juli 1987, 9-N-8647/6, erklärte diese den auf Parzelle 2520, KG Ritzengrub, stockenden Kastanienbaum zum Naturdenkmal. Als Rechtsgrundlage wurde § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft führte als Begründung an, daß der Kastanienbaum aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz im Zusammenhalt mit der Kapelle, mit der er eine harmonische Einheit bildet, ein bedeutendes gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie innerhalb offener Frist und

sohin rechtzeitig Berufung erhoben und die Aufhebung des Bescheides aus folgenden Gründen verlangt:

- "1.) Die sogenannte Dorfgemeinschaft ist teilweise miteinander verwandt. Außerdem haben von der Nachbarschaft viele nicht unterschrieben.
- 2.) Lassen wir uns aus nichtigen Gründen und Interessen anderer einen Eingriff in unser Eigentumsrecht nicht gefallen, wenn Sie das noch Demokratie nennen, dann ist es in Zukunft für die Bauernschaft schlecht bestellt."

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den Ausführungen wird folgendes festgestellt:

- zu 1.) Der sogenannten Dorfgemeinschaft steht im naturschutzbehördlichen Verfahren keine Parteistellung zu. Die Unterschutzstellung eines Naturgebildes bedarf nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes auch keines Antrages, vielmehr hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eine Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.
- Wenn daher Mängel behauptet werden, nach denen nicht alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft den Antrag auf Unterschutzstellung unterschrieben haben, so ging diese Einwendung ins Leere. Vielmehr hatte die Bezirkshauptmannschaft von sich aus zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder nicht, und war der Antrag der Dorfgemeinschaft lediglich als Anregung zu werten.
- zu 2.) Zweifelsohne stellt die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal u.a. auch einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Dieser Eingriff ist jedoch durch das NÖ Naturschutzgesetz gedeckt und hat gerade das natur-

schutzbehördliche Verfahren, mit dem ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, den Zweck, den Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit hinsichtlich dieses Naturgebildes einzuschränken.

Wenn daher der Gesetzgeber die Erhaltung dieses Naturgebildes für die Allgemeinheit höher einschätzt als das Eigentumsrecht des einzelnen, so hat er aber auch gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß dem Grundeigentümer durch die Unterschutzstellung keinerlei Nachteile erwachsen.

Nach § 18 des NÜ Naturschutzgesetzes gebührt nämlich dem Eigentümer einer Liegenschaft, der durch die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal vermögensrechtliche Nachteile erleidet, über Antrag eine Entschädigung.

Es konnte daher auch dieser Einwendung, daß die Erklärung zum Naturdenkmal einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstelle nicht gefolgt werden, weil dieser Eingriff durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt ist.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichts-

hof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. H i n k
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Böchlacher

U. Dr. Böschold ist mit 24. Sept. 1987
in voller Kraft erwachsen
Wien, am 10.12.1987



(ts)